



---

## Verpflegungskosten der Kindertagesstätte sind im Rahmen der Weiter- bildungskosten nach dem SGB II und SGB III zu übernehmen

---

**Leitsatz:** Von der SGB II-Behörde sind bei Weiterbildungsmaßnahmen im Fall der Betreuung der Kinder der leistungsberechtigten Person in einer Kindertagesstätte auch die dort anfallenden Verpflegungskosten zu übernehmen.

**Weiterbildungskosten** Nach § 14 Abs.1 S.1 SGB II in der ab 01.07.2023 geltenden Fassung<sup>1</sup> hat die SGB II-Behörde erwerbsfähige Leistungsberechtigte **umfassend** und **nachhaltig** mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu unterstützen. Die durch die Änderung des § 14 Abs.1 S.1 SGB II eingefügten Worte „umfassend“ und „nachhaltig“ lassen erkennen, dass die Eingliederung in Arbeit und damit auch eine notwendige berufliche Weiterbildung einen deutlich höheren Stellenwert als bisher im SGB II erhalten sollen. Dass zu den Leistungen der Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II auch die berufliche Weiterbildung gehört, ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB II. Welche Leistungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen und welche konkreten Leistungen der beruflichen Weiterbildung im Einzelfall von der SGB II-Behörde zu gewähren sind, ergibt sich nach § 16 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB II aus den §§ 81 bis 87 SGB III.

Nach § 81 Abs. 1 S. 1 SGB III kann berufliche Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um bei Arbeitslosigkeit die betroffene Person beruflich einzugliedern oder eine ihr drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Die oben bereits erwähnte verschärfte Formulierung des § 14 Abs. 1 S. 1 SGB II führt zu dem Ergebnis, dass Leistungen der beruflichen Weiterbildung in der Regel zu gewähren sind, d.h. dass es sich mindestens um eine Soll-Leistung handeln wird. Das BSG spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die aktiven Leistungen des SGB III und des SGB II (Eingliederung in Arbeit) Vorrang haben vor den passiven Leistungen (Sicherung des Lebensunterhaltes)<sup>2</sup>.

**Verpflegungskosten in der Kindertagesstätte** Zu den zu von der SGB II-Behörde zu übernehmenden Weiterbildungskosten gehören nach § 16 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 iVm § 82 Abs.1 Nr.4 SGB III auch **die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden Kosten** der Betreuung von Kindern. Nach den landesrechtlichen Regelungen zur Finanzierung von Betreuungsangeboten für Kinder können den Eltern idR nur die in der Betreuungszeit entstehenden Verpflegungskosten der Kindertagesstätte in Rechnung gestellt werden. Das BSG hat sich in seinem Urteil vom 14.12.2021<sup>3</sup> daher damit befasst, ob diese Kosten im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen von der SGB II-Behörde zusätzlich gesondert zu übernehmen sind. Es hat

---

<sup>1</sup> Große Teile des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022, BGBl.I, S.2328 sind bereits zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

<sup>2</sup> BSG Urt.v.14.12.2021 – B 14 AS 61/20 R – FEVS 74 (2023), 7

<sup>3</sup> BSG Urt.v.14.12.2021 – B 14 AS 61/20 R – FEVS 74 (2023), 7

entschieden, dass Verpflegungskosten der Kinder während des Besuchs der Kindertagesstätte wegen ihres funktionalen Zusammenhangs mit der Kinderbetreuung **unmittelbar durch die Weiterbildung entstandene Kosten** der Kinderbetreuung sind. Kinderbetreuungskosten entstehen durch die Weiterbildung bereits dann, wenn während der Weiterbildung die Beaufsichtigung der Kinder sichergestellt werden müsse, d.h. die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ohne die Betreuung der Kinder durch Dritte nicht möglich sei. Es sei in diesem Zusammenhang auch ohne Belang, ob die Kinder bereits vor der Aufnahme der Weiterbildung durch Dritte betreut worden seien<sup>4</sup>. Eine berufliche Weiterbildung sollte nicht an fehlenden finanziellen Mitteln zur Sicherstellung der Kinderbetreuung scheitern, weil die Betreuung durch Dritte nicht bereits vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme in Anspruch genommen worden sei. Soweit Kosten der Kinderbetreuung durch die Weiterbildungsmaßnahme entstanden sind, erfassen diese auch die Kosten der Verpflegung während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte. Eine Abspaltung der Verpflegungskosten von den Kosten der Betreuung und Erziehung widerspräche auch dem funktionalen Zusammenhang zwischen der Betreuungs- und Erziehungsleistung und dem gemeinschaftlichen Essen in der Einrichtung. Die Teilhabe an der Gemeinschaftsverpflegung in einer Kindertagesstätte sei insoweit ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe von Kindern und verhindere Ausgrenzungsprozesse<sup>5</sup>.

#### Höhe der Verpflegungskosten

Nach Auffassung des BSG<sup>6</sup> stehen der an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmenden Person nur die **tatsächlich entstehenden Verpflegungskosten** in der Kindertagesstätte zu. Im Übrigen sei für die Höhe der von der SGB II-Behörde zu übernehmenden Verpflegungskosten auch der Höchstbetrag nach § 87 SGB III maßgeblich. Danach können bei den Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der leistungsberechtigten Person höchstens Kosten in Höhe von **160 Euro monatlich je Kind**<sup>7</sup> übernommen werden. Das BSG stellt in diesem Zusammenhang auch fest, dass trotz des Wortes „kann“ in § 87 SGB III im Fall einer bewilligten Weiterbildungsmaßnahme stets auch Rechtsanspruch auf die Übernahme der Verpflegungskosten in der Kindertagesstätte bestehe.

#### Hinweis

Im Fall der Beantragung einer Weiterbildungsmaßnahme muss darauf geachtet werden, dass auch die Verpflegungskosten in der Kindertagesstätte mit beantragt werden.

<sup>4</sup> BSG Urt.v.16.09.1998 – B 11 AL 19/98 -

<sup>5</sup> BSG Urt.v.14.12.2021 – B 14 AS 61/20 R – FEVS 74 (2023), 7 mit Bezugnahme auf BT Drs.17/3404, S.106 zur Einführung des Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs.6 SGB II)

<sup>6</sup> BSG Urt.v.14.12.2021 – B 14 AS 61/20 R – FEVS 74 (2023), 7

<sup>7</sup> Der Betrag ist durch das Bürgergeld-Gesetz von zuletzt 150 € auf 160 € erhöht worden.